
Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Rechtssicherheit auch für Ambulante Pflegedienste – Erstattung erbrachter Leistungen im Falle der Rechtsnachfolge

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, dass ambulante Pflegedienste mit stationären Einrichtungen gleichgestellt werden und § 19 Absatz 6 SGB XII entsprechend um die ambulanten Dienste ergänzt wird.

Wir erwarten, dass im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung § 19 Absatz 6 SGB XII analog auf ambulante Pflegedienste angewendet wird, damit diese auch dann für erbrachte Leistungen Gelder erhalten, wenn der Leistungsempfänger (vor Bescheidung) verstorben ist.

Schließlich wird der Senat dazu aufgefordert sicherzustellen, dass stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen eine Abschlagszahlung erhalten, wenn über einen vollständigen Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Pflege nicht binnen drei Monaten entschieden worden ist.

Begründung

§ 19 Abs. 6 SGB XII regelt den Anspruch von Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld nach dem Tod des Berechtigten, soweit ein Anspruch besteht und die Leistung erbracht wurde. Unter den Begriff „Einrichtungen“ fallen jedoch nur stationäre Einrichtungen, während ambulante Pflegedienste nicht hierzu zählen. Das Bundessozialgericht hat diese Regelung in seinem Urteil vom 13. Juli 2010 (B 8 SO 13/09 R) bestätigt. Demzufolge haben ambulante Pflegedienste keinen Anspruch auf Vergütung für erbrachte Leistungen, wenn die leistungsberechtigte Person verstirbt, bevor über die Bewilligung von Hilfe zur Pflege entschieden werden konnte. Anders als (teil-)stationären Einrichtungen oder Pflegepersonen wird ambulanten Pflegediensten somit keine Schutzbedürftigkeit zugesprochen, sollte der

Leistungsberechtigte versterben, bevor eine Leistungszusage durch den Sozialhilfeträger vorliegt. In vereinzelt Fällen tragen die ambulanten Pflegedienste daher ein hohes finanzielles Risiko, wenn sie vor dem Eingang der Kostenzusage bereits Leistungen erbringen.

Problematisch gestaltet sich diese Regelung für die ambulante Versorgungslandschaft, auch in Berlin, denn die Bearbeitungszeit von Anträgen auf Hilfe zur Pflege zieht sich ob des Personalmangels bei den Sozialhilfeträgern in die Länge und dauert etwa sechs Monate im Durchschnitt. Es bestehen aber auch Einzelfälle, in denen die Bearbeitung bis zu 18 Monate dauerte. Die teilweise sehr lange Bearbeitungszeit von Anträgen auf Hilfe zur Pflege zwingt ambulante Pflegedienste somit partiell in Vorleistung zu gehen, um die Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Es besteht aber gleichzeitig das Risiko, dass die Ansprüche mit dem Lebensende der versorgten Personen nicht mehr durchgesetzt werden können, wenn die Bezirksämter mit Verweis auf das Versterben der pflegebedürftigen Person die Akte schließen. Der Deutsche Städtetag befürchtet steigende Zahlen von Fällen, in denen ambulante Pflegedienste auf Grund des bestehenden Kostenrisikos eine Übernahme der Pflege ablehnen. Sollten die ambulanten Pflegedienste erst dann tätig werden, wenn die Kostenzusage durch die Sozialhilfeträger vorliegen, ist die ambulante pflegerische Versorgung gefährdet, da sich die Bearbeitungszeit der Anträge aktuell stark verzögert darstellt.

Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ist es wichtig, dass ein Pflegedienst auch dann mit den Leistungen beginnt, wenn noch keine Kostenzusage erfolgt ist. Auch in diesem Fall müssen ambulante Pflegedienste auf die Leistungen des Sozialhilfeträgers vertrauen können. Zur finanziellen Absicherung ambulanter Pflege und der strategischen Sicherung der pflegerischen Versorgung müssen die Leistungen ambulanter Pflegedienste trotz des etwaigen Todes des Berechtigten auch ohne formale Kostenzusage in der Höhe der erbrachten Leistungen nach Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen bezahlt werden. Hierfür wird der Senat aufgefordert eine entsprechende Verwaltungsanweisung zu entwerfen und eine Bundesratsinitiative für eine bundesweit einheitliche Regelung anzustoßen.

Ebenfalls stellt die überlange Bescheidungsdauer die Pflegedienste und -einrichtungen vor finanzielle, kaum noch zu kompensierende Herausforderungen. Denn sie erbringen Pflegetätigkeiten, die über Monate nicht vergütet werden. Je nach Umfang und Intensität der Pflegetätigkeiten fallen dadurch hohe Außenstände über jeweils mehrere Tausend Euro an. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Abschlagszahlung, soll dadurch zur Entlastung und Planungssicherheit für die Pflegedienste und -einrichtungen beitragen.

Berlin, 12. März 2024

Stettner Zander
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Düsterhöft
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD